

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Johannes Huber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/17725 –

Verwaltungsbehördliche Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 hatte insbesondere durch die Erhöhung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre für Inlands- und Auslandsehen das Ziel, dem Kindeswohl und dem Schutz von Minderjährigen Rechnung zu tragen.

Eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe ist nach geltender Rechtslage ausnahmslos unwirksam, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensalter noch nicht vollendet hat. Hat ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt zwar das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, ist die Ehe zwar wirksam, aber grundsätzlich aufzuheben. Gemäß § 1316 Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) muss die zuständige Verwaltungsbehörde bei Verstößen gegen die Ehemündigkeitsbestimmung nach § 1303 Satz 1 BGB einen Aufhebungsantrag beim Familiengericht stellen, es sei denn, der bei Heirat minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB), oder es liegen im Einzelfall außergewöhnliche Umstände (wie eine lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidabsicht des Minderjährigen) vor (§ 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB), die in Anbetracht einer schweren Härte für den minderjährigen Ehegatten ein Absehen von der Aufhebung rechtfertigen würden. Bereits gemäß der Begründung des Entwurfs zu dem Kinderehenbekämpfungsgesetz durch die Koalitionsfraktionen sollte eine „klare – auch internationale politische Botschaft gegen Kinderehen“ gesetzt und „Zwangsehen bei Minderjährigen im Inland unmöglich“ gemacht werden (Bundestagsdrucksache 18/12086, Seite 15).

Eine aktuelle Einschätzung von „Terre des Femmes“ (<https://www.nordbayer.n.de/politik/terre-des-femmes-behorden-mit-kinderehen-uberfordert-1.9335351>) weist jedoch entgegen der Ratio des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen auf erhebliche verwaltungsbehördliche Mängel bei der quantitativen Erfassung von Kinderehen sowie bei ihrer praktischen Umsetzung hin: So sei zum einen die Statistik nicht vollständig, da nur einige Bundesländer (darunter Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Hessen) die Anzahl der Kinderehen zentral erfassten oder überhaupt Statisti-

ken führten, wohingegen die Zuständigkeiten in anderen Bundesländern zersplittert seien. Zum anderen sei bei den 813 registrierten Fällen von Kinderehen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 2017 allerdings nur in zehn Fällen die Kinderehe wieder aufgehoben worden. Die Dunkelziffer von Kinderehen liege sogar noch deutlich höher, da die Zuständigkeiten von Behörden im Unklaren und die Behördenmitarbeiter juristisch nicht hinreichend für eine effektive Umsetzung des Gesetzes geschult seien. Besonders von Kinderehen betroffene Personen seien minderjährige Frauen.

Darüber hinaus kommt, nach Ansicht der Fragesteller, Kinderehen auch eine Relevanz im Rahmen von Vielehen und nichtstaatlichen Ehen zu, sodass es angezeigt erscheint, sich des gesellschaftlichen Problems von Vielehen und rein religiösen Ehen in gewissen Migrantenmilieus flankierend zu den Kinderehen im Allgemeinen anzunehmen. Eine Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/1997 hat jedoch ergeben, dass es keinerlei Erkenntnisse zur Anzahl von Vielehen und daran beteiligten minderjährigen Personen in der Bundesrepublik Deutschland gibt. Ebenso fehlen jegliche Statistiken zur Anzahl von rein religiösen Ehen, insbesondere von solchen, an denen minderjährige Personen beteiligt sind.

1. Wie viele minderjährige Personen sind im Ausländerzentralregister der Bundesrepublik Deutschland zum Stichtag 31. August 2019 mit dem Familienstand „verheiratet“ gespeichert (bitte nach 0- bis 14-Jährigen und 16- bis 18-Jährigen aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. August 2019 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 153 in Deutschland lebende minderjährige Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ gespeichert. Alle 153 Personen waren zwischen 16 und unter 18 Jahre alt.

- a) Wie hoch ist darunter der Anteil von minderjährigen Frauen, die sich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten?

Von den 153 im AZR gespeicherten Personen waren 141 weiblich.

- b) Wie hoch ist darunter der Anteil von minderjährigen Personen, die ab dem Jahr 2015 zugereist sind und sich nun dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten?

Von den 153 im AZR gespeicherten Personen reisten 147 ab dem Jahr 2015 nach Deutschland ein (bezogen auf die jeweils letzte gespeicherte Einreise).

2. Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft wohnhafte minderjährig im In- oder Ausland staatlich verheiratete Personen haben mittlerweile die Volljährigkeit erreicht, aber nicht einer Fortführung der Ehe zugestimmt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. Angaben im Sinne der Frage werden im AZR nicht erfasst.

3. Welchen Verwaltungsbehörden ist nach Ansicht der Bundesregierung die Antragsbefugnis für die Aufhebung von Kinderehen zugewiesen?

Die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB kann der Übersicht über die landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen (Beiblatt zu GS 30) der Gesetzessammlung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden oder Staudinger/Voppel (2018), § 1316 Rz 26 entnommen werden.

4. In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen eben solche nach Kenntnis bzw. Registrierung wieder aufgehoben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage „Zahl von Kinder- und Mehrehen in Deutschland“ der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/15704 verwiesen.

5. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Erfassung aller in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Kinderehen, einschließlich der Dunkelziffer?

Die Bundesministerien der Justiz und für Verbraucherschutz; des Innern, für Bau und Heimat und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben nach Artikel 10 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetz zu evaluieren. Das Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Evaluierung des Gesetzes wird daher bis zum 22. Juli 2020 durchgeführt werden. Ob und ggf. welche Maßnahmen erforderlich sind, wird nach der Evaluierung geprüft werden.

6. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur verwaltungsbehördlichen Aufarbeitung aller registrierten, aber noch nicht aufgehobenen Kinderehen?

Bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB muss die zuständige Behörde den Antrag auf Aufhebung der Ehe stellen, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will. Die Aufsicht über die zuständige Landesbehörde obliegt nicht der Bundesregierung.

7. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Erfassung
 - a) aller (staatlich nicht legitimierten) religiösen Kinderehen mit in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft wohnhaften minderjährigen Personen,
 - b) aller in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt selbst geschlossenen religiösen Kinderehen,
 - c) aller infolge der Kombination von religiöser und standesamtlicher Ehe in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt bestehenden und dort geschlossenen Vielehen mit minderjährigen Personen,
 - d) der Staatsangehörigkeit, des Migrationshintergrundes, der Glaubenszugehörigkeit, des Lebensalters und des Geschlechts der voll- und minderjährigen Beteiligten solcher Vielehen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung zur verwaltungsbehördlichen, strafrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Durchsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von religiösen und staatlichen Kinderehen bzw. Vielehen mit Beteiligung minderjähriger Personen?

Aufenthaltsrechtlich sieht § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bereits jetzt als Voraussetzung in den gesetzlich normierten Konstellationen des Ehegattennachzugs zur ausländischen Ehegattin oder zum

ausländischen Ehegatten grundsätzlich vor, dass beide das 18. Lebensjahr vollendet haben; abweichend davon kann eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 AufenthG zur Vermeidung einer besonderen Härte unabhängig von § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erteilt werden. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG gelten die Regelungen ebenfalls für den Ehegattennachzug zu einer oder einem deutschen Staatsangehörigen und gemäß § 36a Absatz 4 AufenthG für den Ehegattennachzug zu einer oder einem subsidiär Schutzberechtigten. Der Ehegattennachzug im Fall einer sog. Mehrehe ist gesetzlich gemäß § 30 Absatz 4 AufenthG ausgeschlossen, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft bereits mit einer anderen Ehegattin oder einem anderen Ehegatten in Deutschland geführt wird. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 AufenthG gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 6 AufenthG schwer wiegt, wenn die oder der (stammberechtigten) Ausländerin oder Ausländer eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht oder wiederholt eine Handlung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes vornimmt, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vorschrift darstellt; ein schwerwiegender Verstoß liegt vor, wenn eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beteiligt ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.